

Übersichtsplan



Datengrundlage: Stadtkarte Leipzig (ALK), Stand: 07/2009, Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches M 1 : 2000

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 352.1 "Güntzstraße/ Schönbachstraße/Holzhäuser Straße - Nutzungsarten"

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft:

- im Norden ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 45/3 der Gemarkung Stötteritz (Ausgangspunkt) in südöstlicher Richtung auf den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 45/3 und 45/4 sowie auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 45/1,
- im Osten entlang der Westseite der Schönbachstraße in südlicher Richtung auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 45/1, 45/2, 447 und 45c der Gemarkung Stötteritz, weiter in der Gemarkung Thonberg auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 148/3, 148/6, 148/2, 148h und 150/2 ("Güntz-Park"),
- im Südosten entlang der Südseite des Güntz-Parks auf der südlichen Grenze des Flurstückes 150/2 und weiter in südlicher Richtung auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 152/2 und 150a und deren gedachter gradliniger südlicher Verlängerung, entlang der Südseite des Lichtenbergweges in östlicher Richtung auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 155h, 154h, 154g, 154f, 154, 153n und 153e, entlang der Nordwestseite der Holzhäuser Straße in südwestlicher Richtung auf der östlichen Grenze des Flurstückes 153e und auf den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 153a, 153n, 153p, 153r, 153t, 153u, 153v, 153z, 153f, 213, 153w, 153x, 237 (Kurt-Huber-Weg), 155t, 155p, 155, 155u und 155r,
- im Süden entlang der Nordseite der Naunhofer Straße in westlicher Richtung auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 155q und 148 sowie
- im Westen entlang der Ostseite der Güntzstraße in nördlicher Richtung auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 148, 148a, 147s, 237 (Kurt-Huber-Weg), 147, 147a, 204, 147z, 147v, 147w, 147x, 236 (Lichtenbergweg), 148e und 150/2 („Güntz-Park“), 148g, 148h, 148i, 148/7, 148/6, 148/4, 148/3, 148c, 148f der Gemarkung Thonberg, weiter in der Gemarkung Stötteritz auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 448, 45w und 45/3 bis zum Ausgangspunkt.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

- (1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind nicht zulässig:
- Lebensmittel, Reformwaren
  - Getränke, Spirituosen, Tabak
  - Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
  - Fleisch- und Wurstwaren
  - Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
  - Apothekewaren, Sanitätswaren
  - Schnittblumen, zoologischer Bedarf
  - Bücher, Zeitschriften
  - Schreib- und Papierwaren
  - Spielwaren
  - Oberbekleidung
  - Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
  - Schuhe
  - Lederwaren
  - Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
  - Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
  - Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
  - Unterhaltung- und Haushaltselektronik, Kleinerelektronikgeräte
  - Musikalien, Tonträger, Bildträger
  - Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
  - Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
  - Antiquitäten, Kunst
  - Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
  - Fotogeräte Videokameras, Fotowaren
  - Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
  - Uhren, Schmuck, Silberwaren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den "Leipziger Laden". Bei diesem Betriebs- bzw. Anlagentyp handelt es sich um ein Ladengeschäft, welches
- als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führt oder zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in seinem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dient und
  - eine Größe der Verkaufsfläche von 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

**Hinweis:**  
Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Verfahrensvermerke

**Präambel**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 352.1 „Güntzstraße/Schönbachstraße/Holzhäuser Straße - Nutzungsarten“ bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des B-Planes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Leipzig, den 23.09.10

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 17.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 01/09 vom 03.01.2009 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 22.09.10

Stadtplanungsamt  
Amtsleiter

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 22.09.10

Stadtplanungsamt  
Amtsleiter

**Öffentliche Auslegung**

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 vom 20.01.2010 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.2010 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 02.02.10 bis zum 01.03.2010 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 22.09.10

Stadtplanungsamt  
Amtsleiter

**Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 15.09.2010 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 22.09.10

Stadtplanungsamt  
Amtsleiter

**Inkrafttreten**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 19 vom 16.10.2010. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 09.11.10

Stadtplanungsamt  
Amtsleiter

**Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



Bebauungsplan Nr. 352.1  
Güntzstraße/Schönbachstraße/  
Holzhäuser Straße - Nutzungsarten

Stadtbezirk: Südost  
Ortsteil: Stötteritz

Übersichtskarte:  
Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)



Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt  
08.09.10  
Datum/Unterschrift

§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
			08.09.10	09.11.10
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift